

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1969	Nummer 166
--------------	--	------------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2351	24. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2370		Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutträumen für Wohnungen . . .	1812

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Landtag Nordrhein-Westfalen	Seite
	Tagesordnung für die 62. Sitzung (45. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 11. November 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	1818

**I.****2351**

2370

**Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 9. 1969 — III A 3 — 7.4 — 2856/69

Im Rahmen der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen vom 6. Mai 1969“ (Anlage 1) (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 10. 5. 1969) gewährt der Bund Zuschüsse bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohngebäude. Als Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude, die Wohnungen enthalten und Wohnheime.

Für die Durchführung der Richtlinien wird folgendes bestimmt:

1. Zuständig für die Entgegennahme der nach Muster Anlage 2 zu stellenden Anträge ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Diese prüft im Wege der Amtshilfe, ob die vorgesehenen Hausschutzräume den Voraussetzungen des § 2 der Richtlinien, insbesondere den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes sowie für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume in der Fassung April 1969“ vom 15. April 1969 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 104 vom 11. 6. 1969) entsprechen und gibt die Zahl der vorgesehenen Aufenthaltsräume und Schutzplätze im Sinne der §§ 4 und 5 der Richtlinien an. Die Feststellungen der unteren Bauaufsichtsbehörden sind auf dem Antrag gemäß Anlage 2 unter Abschnitt B zu vermerken. Nach Abschluß der Prüfung gibt die untere Bauaufsichtsbehörde die Anträge an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ab.
2. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist zuständig für die Entscheidung gemäß §§ 7 und 8 der Richtlinien. Bei ihrer Entscheidung über die Höhe des Zuschusses, die in Abschnitt C der Anlage 2 zu vermerken ist, ist sie an die Feststellungen der unteren Bauaufsichtsbehörde gebunden. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach einem von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellten und von mir genehmigten Muster. Für den Fall, daß das Bauvorhaben mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln des Landes gefördert wird, ist die zuständige Bewilligungsbehörde zu unterrichten.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Wohnungsbauförderungsanstalt nach Vorlage des Schlußabnahmescheins, in dem die Zahl der tatsächlich geschaffenen Schutzplätze anzugeben ist.
4. Gefördert werden nur Schutzräume, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen wurde.
5. Meine RdErl. v. 14. 11. 1955 u. v. 27. 4. 1961 (SMBI. NW. 2351) werden hiermit aufgehoben.

**Anlage 1**

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes  
bei Errichtung von Hausschutzräumen  
für Wohnungen  
vom 6. Mai 1969**

Der Bund fördert nach Maßgabe des Berichts über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972 (Bundestags-Drucksache V/3683) im Rahmen der durch den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel den Bau von Hausschutzräumen. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

**§ 1  
Gegenstand der Förderung**

(1) Bauherren, die Wohnungen errichten und dabei Schutzräume schaffen, können hierfür im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel einen pauschalen Zuschuß erhalten. Dies gilt auch für Wohnheime, wenn deren Bewohner dort ihren ausschließlichen und dauernden Wohnsitz haben sollen.

(2) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2  
Beschaffenheit und Lage der Schutzräume**

(1) Schutzräume, für deren Errichtung Zuschüsse gewährt werden, müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge, gegen Brandeinwirkungen sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschutz). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Schutzraum den Anforderungen genügt, die in den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes“ des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1969 niedergelegt sind.

(2) Die Schutzräume können sich innerhalb oder außerhalb des Wohngebäudes befinden; außerhalb jedoch nur dann, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes liegen und schnell erreichbar sind.

**§ 3  
Höhe des Zuschusses**

(1) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Schutzplätze, die geschaffen und als zuschußfähig anerkannt werden.

(2) Der Zuschuß je Schutzplatz beträgt pauschal bei 1 bis 16 Schutzplätzen 220,— DM. Für jeden weiteren Schutzplatz bis zur Gesamtzahl von 50 werden 200,— DM, darüber hinaus für jeden weiteren Schutzplatz 180,— DM gezahlt.

**§ 4  
Zahl der Schutzplätze**

(1) Die Zahl der Schutzplätze eines Schutzraumes wird nach den Anforderungen ermittelt, die die „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes“ an Grundfläche, Luftraum und Frischluftzufuhr für einen Schutzplatz stellen.

(2) Von den nach Absatz 1 ermittelten Schutzplätzen können als zuschußfähig anerkannt werden:

- a) je Aufenthaltsraum ein Schutzplatz, wobei Küchen unter 12 qm Grundfläche, Nebenräume, Zubehörräume und Wirtschaftsräume (das sind insbesondere Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellsräume) nicht als Aufenthaltsräume gerechnet werden, in jedem Schutzraum jedoch mindestens 7 Schutzplätze;
- b) in Wohnheimen so viele Schutzplätze, wie dies der Zahl der Personen entspricht, die in einem Gebäude der betreffenden Art üblicherweise wohnen.

**§ 5  
Gemeinsame Schutzräume**

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 kann eine höhere Zahl von Schutzplätzen als zuschußfähig anerkannt werden, wenn für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Schutzraum geschaffen wird.

(2) Voraussetzung hierfür ist, daß ein entsprechender Bedarf an Schutzplätzen für die Bewohner weiterer Gebäude besteht und nachgewiesen wird. Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück ein gemeinsamer Schutzraum errichtet wird, haben der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, daß sie die Mitbenutzung des Schutzraumes durch andere Personen dulden.

(3) Die Erklärung bedarf der Schriftform; sie muß öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben oder vor ihr anerkannt werden.

#### § 6 Antragserfordernis

Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll spätestens gleichzeitig mit dem Baugesuch bei der von der Landesregierung bestimmten Behörde gestellt werden.

#### § 7 Entscheidung über den Antrag, Auszahlung

(1) Über den Antrag entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die positive Entscheidung enthält den ausdrücklichen Vorbehalt der plan- und sachgerechten Erstellung des Schutzraumes; sie erlischt, wenn die Baugenehmigung unwirksam wird.

(2) Der bewilligte Zuschuß wird nach Fertigstellung und Abnahme des Bauvorhabens (einschl. des Schutzraumes, auch wenn er sich außerhalb des Gebäudes befindet) ausgezahlt. Die Auszahlung unterbleibt, solange der Schutzraum nicht plan- und sachgerecht ausgeführt oder — bei Gebrauchsabnahme — noch nicht fertiggestellt ist.

#### § 8 Vorbescheid

(1) Der Antragsteller kann einen Vorbescheid darüber verlangen, ob Mittel zur Förderung eines geplanten Schutzraumes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß diese Richtlinien eingehalten werden. Er erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten das Baugesuch eingereicht und der Antrag gemäß § 6 gestellt wird.

#### § 9 Inkrafttreten

Gefördert werden nur Schutzräume, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen wird.

An die ..... , den ..... 19.....

Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf  
Postfach 8724

über: .....

.....  
(Gemeinde / Amt  
— als untere Bauaufsichtsbehörde —)

Betr.: Antrag auf Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung eines Hausschutzraumes für Wohnungen im Rahmen der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen“ vom 6. Mai 1969 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 10. 5. 1969)

Bauvorhaben: ..... Art ..... Ort ..... Straße ..... Nr.

Bauherr: ..... (Name) ..... (Beruf)

..... (Fernruf) ..... (Postleitzahl, Anschrift)

---

#### A.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes mit Wohnungen beantrage ich einen Zuschuß zu der Errichtung eines Hausschutzraumes mit ..... Schutzplätzen.

#### 1. Grundstücksbezeichnung

Grundbuch / Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts .....  
für ..... Band ..... Blatt .....  
Gemarkung ..... Flur ..... Parzelle(n) Nr. ....

#### 2. Gebäude

mit 1 Vollgeschoß ..... mit 2—5 Vollgeschoßen ..... mit mehr als 5 Vollgeschoßen

Anzahl .....  
Anzahl der Wohnungen .....

Zahl der Aufenthaltsräume ausschl. Küchen unter 12.00 qm .....

#### Nur für Wohnheime

Anzahl der üblicherweise im Wohnheim wohnenden Personen .....

**3. Gemeinsamer Schutzraum**

Für folgende weitere Gebäude wird ein gemeinsamer Schutzraum errichtet:

Ortsbezeichnung	Eigentümer	Anzahl der Aufenthaltsräume in den Gebäuden:
-----------------	------------	--

- a) .....
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) .....

Der Nachweis hierfür wird geführt durch (z. B. Baupläne, Erklärungen der Nachbarn usw.):  
.....

Die vorgenannten Gebäude sind vom Schutzraum entfernt  
(Nachweis durch Lageplan oder Abzeichnung der Flurkarte)

- a) ..... m
- b) ..... m
- c) ..... m
- d) ..... m
- e) ..... m

Eine Erklärung über die Mitbenutzung des Schutzraumes gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinien ist beigefügt.

4. Vorbescheid der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vom ..... liegt / nicht vor.  
Az. des Vorbescheides .....
5. Zur Finanzierung des Wohnraums sind / sollen öffentliche Mittel bzw. nicht öffentliche Mittel des Landes beantragt worden / werden.<sup>1)</sup>

....., den .....  
Ort

.....  
Unterschrift d. Antragstellers

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

B.

**Von der unteren Bauaufsichtsbehörde auszufüllen**

1. Der Schutzraum entspricht nach den vorgelegten Unterlagen den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes sowie für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume in der Fassung April 1969“ vom 15. 4. 1969.
2. Die Zahl der geplanten Aufenthaltsräume des Bauvorhabens ausschl. Küchen unter 12.00 qm beträgt ..... Es sind ..... Schutzplätze vorgesehen.
3. **Bei gemeinsamen Schutzräumen**  
Die Zahl der Aufenthaltsräume ausschl. Küchen unter 12,00 qm in den benachbarten Gebäuden beträgt ..... Es sind ..... Schutzplätze vorgesehen.
4. Bau-/Teilbaugenehmigung für Gebäude und Schutzraum ist/wird erteilt.

....., den  
Ort

Bauaufsichtsbehörde

.....  
Unterschrift

C.

**Von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auszufüllen.****Festsetzung des Zuschusses.**

1. Für den geplanten Schutzraum wird ein Bedarf von ..... Schutzplätzen anerkannt.
2. Der Zuschuß beträgt .....  $\times$  220,— DM = ..... DM  
 .....  $\times$  200,— DM = ..... DM  
 .....  $\times$  180,— DM = ..... DM  
 Sa. ..... DM

. Richtig und festgestellt

....., den ..... 19 .....

.....  
Unterschrift

**E r k l ä r u n g**

In dem von mir/uns auf dem Grundstück in .....

Flur ....., Flurstück .....

geplanten Hausschutzraum sind ..... Schutzplätze für die Bewohner folgender Gebäude bestimmt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir die Mitbenutzung des vorgenannten Schutzraumes durch die Bewohner dieser Gebäude dulden werde(n).

....., den .....  
Ort ..... Datum ..... Unterschrift

**Anmerkung:**

Diese Erklärung muß entweder öffentlich beglaubigt sein oder vor der unteren Bauaufsichtsbehörde abgegeben oder anerkannt werden.

## II.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —**

---

# TAGESORDNUNG

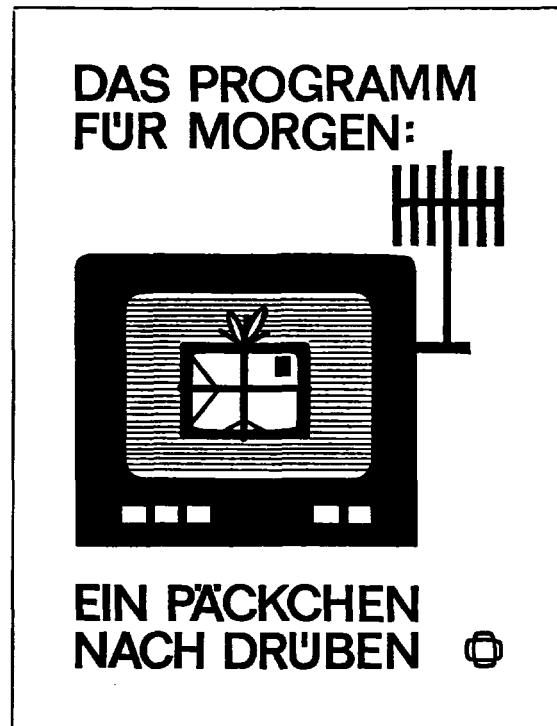
für die 62. Sitzung (45. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 11. November 1969,  
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung 10.00 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1		<b>F r a g e s t u n d e</b>	
2	1543	Neuwahl eines Mitglieds des Präsidiums des Landtags	
3	1544	Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	
4	1550	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) — Regierungsvorlage —	Einbringung
5	1551	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 — FAG 1970) — Regierungsvorlage —	Einbringung
6	1527	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes — Regierungsvorlage —	Einbringung
7	1535	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes — Regierungsvorlage —	Einbringung
8	1545	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes — Regierungsvorlage —	Einbringung
9	1526	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu-gliederung des Landkreises Detmold <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dunkel (SPD)	
10	1525	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Neu-gliederung des Landkreises Höxter <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dunkel (SPD)	
11	1498	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen — Architektengesetz (ArchG NW) — <b>Berichterstatter:</b> Abg. Maas (FDP)	
12	1541	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Ände-rung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen <b>Berichterstatter:</b> Abg. Schürmann (CDU)	
13	1546 1350	<b>3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten <b>Berichterstatter:</b> Abg. Neuhaus (CDU)	

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
14	1520 1369	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Landesoberbergamtes <b>Berichterstatter:</b> Abg. Jürgens (SPD)	
15	1533 1221 1497	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes betr. den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Klemmt (SPD)	
16	1506	<b>3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrESTStrukturG)	
17	1515	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung der Grunderwerbsteuer — Antrag der Fraktion der CDU —	
18	1536	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Landeseichdirektion als Landesoberbehörde — Regierungsvorlage —	
19	1534 1339	Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände — Bericht des Hauptausschusses — <b>Berichterstatter:</b> Abg. Volmert (CDU)	
20	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 36 —	

— MBl. NW. 1969 S. 1818.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.